

II - 2488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/347-I/A/3a/87

Wien, am

*1.XII.1987*

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

*1018 IAB*

*1987-12-03*

Parlament  
1017 Wien

*zu 1019 IJ*

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1019/J betreffend tierquälerischer Greifvogelimport aus Afrika, welche die Abgeordneten Dr. Dillersberger, Ing. Murer, Haupt und Eigruber am 9. Oktober 1987 an mich richteten, darf ich folgendes voranstellen:

Von der Erkenntnis geleitet, daß unter anderem die Völker und Staaten ihre freilebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und sollen, geht das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982, und das diesbezügliche österreichische Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1982 i.d.g.F., davon aus, daß die zuständige Behörde des Lieferlandes vor der Ausstellung von Ausfuhrbewilligungen bestimmte Prüfungen vornimmt. Dazu gehört auch die Pflicht sich zu vergewissern, daß lebende Exemplare so für den Transport vorbereitet und versandt werden, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Seitens des Importstaates kann auf die Art des Transportes, auf allfällige Verwechslungen und auf ähnliche Umstände, die im Bereich der Lieferländer liegen, kein Einfluß genommen werden. Es können lediglich Mißstände innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes aufgedeckt und zur Anzeige gebracht werden, wie dies auch im gegenständlichen Fall erfolgte.

Weiters kann ich darauf verweisen, daß in der Gewerberechtsnouvelle 1988 eine Regelung vorgesehen ist, die es ermöglicht, zum Schutz von Tieren gegen Quälereien und im Interesse des artmäßigen Haltens von Tieren durch Verordnung Vorschriften über das Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, insbesondere über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen. Solche Vorschriften werden aber in einem Fall wie dem in der Anfrage geschilderten nur dann zum Tragen kommen können, wenn es sich beim Importeur um einen gewerblichen Tierhalter handelt.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage beeindre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Da den Begleitpapieren laut Auskunft des Zollamtes Flughafen Wien nicht zu entnehmen ist, daß die gegenständlichen Tiere in Gefangenschaft gezüchtet wurden, muß davon ausgegangen werden, daß sie der Natur entnommen wurden.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Dem Frachtbrief ist zu entnehmen, daß die gegenständlichen Tiere am 4.10.1987 in Arusha, Tansania, von der Firma Prima Company, P.O. Box 318 Arusha, Tansania, aufgegeben wurden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Gegenständliche Tiere wurden mit der Ethiopian Airlines, Flugnummer ET 870, am 4.10.1987 nach Frankfurt gebracht, dort von der AUA übernommen und am selben Tag (4.10.1987) in Wien Schwechat ausgeladen. Der Zwischenaufenthalt in Frankfurt erfolgte aus flugtechnischen Gründen, da die Ethiopian Airlines Wien nicht anfliegt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die gemäß § 5 Abs. 3 des oben erwähnten Durchführungsgesetzes bei der Einfuhr von Exemplaren des Anhanges II vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung von Tansania wies folgende Tiere aus:

- 1 Schreiseeadler
- 5 Gaukler
- 2 Zwerggänsegeier.

- 3 -

Zur zollamtlichen Abfertigung wurden folgende Tiere gestellt:

- 2 Gaukler
- 2 Zwerggänsegeier
- 4 Steppenadler.

Die Begleitpapiere wurden vom abfertigenden Zollbeamten und von einem Gutachter geprüft, wobei für 4 Steppenadler keine Ausfuhr genehmigung vorlag, was zur Beschlagnahme der Tiere führte.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Der in Rede stehende Importeur hat 1987 nach den vorliegenden Unterlagen bis dato keine artengeschützten Tiere oder Pflanzen exportiert. Da gemäß dem oben erwähnten Übereinkommen und dem diesbezüglichen österreichischen Durchführungsgesetz lediglich Ausführen, Wiederausführen und Einführen kontrolliert und damit erfaßt werden, ist eine Auskunft über Transite nicht möglich.

Die nach den vorliegenden Unterlagen getätigten Importe des in Rede stehenden Importeurs können der Beilage entnommen werden, wobei zu bemerken ist, daß die Transportdauer nur dem bezughabenden Frachtbrief entnommen werden kann, ein derartiges Ersuchen an die zuständigen Zollämter jedoch aufgrund der Fristsetzung nicht möglich war.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Diese Frage kann erst nach Erstellen des Jahresberichtes für 1987 beantwortet werden.

Der diesbezügliche Bericht wird voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 1988 verfügbar sein.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Zur Frage einer Auffangstation wird bemerkt, daß die Realisierung eines solchen Projektes an den Kosten für die Errichtung (ca. öS 10 Mio.) und für die Erhaltung (jährlich ca. öS 10 Mio.) bisher scheiterte. Bereits am 13.12.1984 wurde in einer interministeriellen Sitzung dieses Problem mit Vertretern der wissenschaftlichen Behörde der österreichischen Bundesländer erörtert und einhellig die Auffassung vertreten, daß die Errichtung eines Schutz-

zentrums aufgrund der Kosten nicht vertretbar wäre. Darüber hinaus wurden vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst Bedenken bezüglich der verfassungsmäßigen Kompetenz zur Errichtung und zum Betrieb eines derartigen Schutzzentrums durch den Bund vorgebracht, da hier der Tierschutz (Angelegenheit der Länder) im Vordergrund steht.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Eine zweifelsfreie Identifikation aller zur zollamtlichen Abfertigung gestellten artengeschützten Tiere und Pflanzen ist eine Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Kontrollsysteem. Aus diesem Grund bedienen sich die betroffenen Zollorgane in den meisten Fällen, und auch in dem, der Anfrage zugrunde liegenden, durch die Medien verzerrt dargestellten Anlaßfall, eines Sachverständigen.

Eine artgerechte Versendung von lebenden Tieren und Pflanzen aus Österreich wird durch entsprechende Auflagen und Hinweise an das Abfertigungszollamt vorgeschrieben.

Bezüglich der Unterbringung von Tieren und Pflanzen, die sich nicht auf den Transport von artengeschützten Spezien bezieht, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mangels Kompetenzen keine rechtsverbindlichen Anordnungen treffen.

Um die teilweise unbefriedigende Situation der Haltung und Unterbringung von artengeschützten Tieren beim Konsumenten zu verbessern, wurden auf Initiative der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Merkblätter über die artgerechte Haltung von Schildkröten und Papageien vom Institut für vergleichende Verhaltensforschung ausgearbeitet, die über die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und über alle bekannten Importeure den Tierhändlern und Käufern zur Verfügung gestellt werden. Merkblätter über die artgerechte Haltung anderer Tierarten werden folgen und sollen dafür sorgen, daß das Informationsdefizit vieler Käufer über die artgerechte Haltung von gefährdeten Tierarten beseitigt wird und sollen weiters dazu beitragen, daß das Bewußtsein gefördert wird, daß vom Aussterben bedrohte Tierarten in ihrem natürlichen Lebensraum viel besser aufgehoben sind als in Gefangenschaft, auch wenn die Pflege noch so gut ist.

- 5 -

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Eine Zentralisierung der Ein- und Ausfuhren von artengeschützten Tieren und Pflanzen in der Form, daß nur ein Zollamt die entsprechenden Abfertigungen vornimmt, erscheint im Interesse einer möglichen kurzen Transportdauer der Tiere und Pflanzen nicht zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982 i.d.g.F., das Bundesministerium für Finanzen bestimmte Zollämter ermächtigt hat, Abfertigungen artengeschützter Tiere und Pflanzen vorzunehmen.

Beilage

## BEILAGE zu Zl.: 10.101/347-I/A/3a/87

Tierart	Anhang	Stück	Datum der Zollabfertigung	Ursprungsland
GYPS AFRICANUS Afrikanischer Zwerggänsegeier	II	2 lebend	30.3.1987	Tansania
NEOPHRON NECROSYRTES MONACHUS Kappengeier	II	3 lebend	30.3.1987	Tansania
TERATHOPIUS ECAUDATUS Gaukler (Adler)	II	2 lebend	30.3.1987	Tansania
HALIAEETUS VOCIFER Schreiseeadler	II	3 lebend	30.3.1987	Tansania
BUBO LACTEUS Milchhuu	II	3 lebend	30.3.1987	Tansania
TYTO ALBA Schleiereule	II	1 lebend	30.3.1987	Tansania
AQUILA CRYSAETOS Steinadler	II	1 lebend	3.3.1987	UdSSR (gezüchtet)
HALIAEETUS ALBICILLA Seeadler	I	1 lebend	31.3.1987	UdSSR (gezüchtet)